Zählerrichtlinie

Grundsätze

- Der Gaszähler ist Eigentum der Stadtwerke Hettstedt GmbH
- Die Größe und die Art des Gaszählers sowie deren Aufstellungsort werden in Abstimmung mit dem Anlageneigentümer und den Stadtwerke Hettstedt GmbH bestimmt.
- Bei Neuanlagen kommen grundsätzlich Einstutzenzähler zur Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass durch geeignete Halterungen eine Entlastung der Rohrleitung gewährleistet ist.
- Die Bereitstellung des Gaszählers erfolgt nur auf der Grundlage einer ordentlichen Anmeldung einer Gasanlage.
- Jeder Anschlussnutzer erhält einen eigenen Gaszähler (Verrechnungsmesseinrichtung).
- In Kundenanlagen werden grundsätzlich keine Unterzähler installiert.
- Defekte Gaszähler sowie Störungen an diesen werden durch die Stadtwerke Hettstedt GmbH ausgewechselt bzw. behoben.
- Die Montage der Zähler erfolgt nach den geltenden Technischen Regeln für die Gasinstallation.

Einsatz von Gaszählern

- Das eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ist verpflichtet, den Aufstellungsort und die Dimension des Zählers im Rahmen des Anmeldeverfahrens durch die Stadtwerke Hettstedt GmbH prüfen zu lassen.

- Für die Abnahme der Gasinstallation (Sichtprüfung und Druckprobe) und Zählereinbau wird dem Kunden ein Festpreis von 60,00 € inklusive der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer berechnet.

- Sollte die Druckprobe durch das VIU erfolgen (mit Nachweis elektronischer Ausdruck) wird für die Abnahme (Sichtprüfung) und Zählereinbau durch die SWH dem Kunden ein Festpreis von 40,00 € inklusive der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer berechnet.

Montage der Gaszähler

- Die Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können sowie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind. Die Montagehöhe sollte 0,80 m nicht unterschreiten und 1,80 m nicht überschreiten.
- Bei der Installation in neu zu errichtenden Gebäuden mit mehreren Anschlussnutzern ist ein zentraler Zählerplatz vorzusehen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen in bestehenden Gebäuden.
- Zentrale Zählerplätze sollten folgenden bautechnischen Anforderungen entsprechen:
    - belüftet
    - begehbar (Raumhöhe mind. 2m; Raumbreite ca.1,50 m)
    - trocken und verputzt

- Bei Einbau von Gaszählern in Zählernischen mit Türen oder Zählerschränken sind oben und unten Lüftungsöffnungen mit einem Querschnitt von je 5 cm² erforderlich. In Treppenräumen von Mehrfamilienhäusern (notwendige Treppen) ist eine Installation von Gaszählern nicht mehr gestattet.

- Vor jedem Gaszähler ist eine Absperreinrichtung einzubauen, das gilt nicht, wenn sich nur ein Gaszähler unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet und die Aufstellung im gleichen Raum erfolgt.
- Ein Zählerumgang bei Industrie- bzw. Gewerbegaszählern ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtwerke Hettstedt GmbH zulässig. Die Absperreinrichtung des Zählerumganges ist zu verplomben.
- Beim Ausbau von Gaszähler durch das VIU sind diese verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Ausbaubeleg (siehe Blatt 3, Anlage 3) auszufüllen und denselben in Verbindung mit dem Zähler sofort nach Ausbau bei den Stadtwerke Hettstedt GmbH abzugeben.
- Es ist nicht gestattet, einen ausgebauten Zähler in einer anderen Gasanlage wieder einzubauen.
- Sollten diesbezüglich durch die Stadtwerke Hettstedt GmbH Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, wird der nicht abgegebene Gaszähler dem VIU in Rechnung gestellt.
- Die Stutzenöffnungen von ausgebauten Gaszählern sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu verschließen. Zum Verschließen können z. B. verwendet werden
    - Stopfen (aus Gummi, Kunststoff, Kork)
- Gasströmwächter (GS) müssen der DVGW-Prüfgrundlage VP 305-1 entsprechen.